

Kleines Merkblatt für Nichtbilanzierer

Rechnungen:

Bitte achten Sie darauf, dass alle Rechnungen von denen Sie Vorsteuer wiederbekommen möchten, ordnungsgemäß sein müssen. Dabei wird in Rechnungen über Kleinbeträge bis 150 € und Rechnungen mit einem Betrag über 150 € unterschieden. Welche Angaben die Belege enthalten müssen, können Sie unserem Merkblatt „Ordnungsgemäße Rechnungen“ entnehmen.

Hinweise zur Ordnung der Belege:

Bank:

- Kontoauszüge in chronologischer Reihenfolge, dabei liegen die datumsmäßig älteren Belege unten
- hinter den Kontoauszügen werden die dazugehörigen Rechnungen, Überweisungsträger, Scheckgutschriften etc. geheftet

Kasse:

- jeder Beleg erhält eine Nummer
 - jede Belegnummer wird nur einmal vergeben
 - die Belegnummervergabe erfolgt fortlaufend über das gesamte Jahr
 - die Belege werden in dieser Reihenfolge in das Kassenblatt eingetragen
- * Trennen Sie dabei nach Eingabe und Ausgabe, ergänzen Sie Belegnummer und Datum und bezeichnen Sie den Vorgang genau. Dabei ist z.B. nicht wichtig, dass Baumaterial bei OBI gekauft wurde, sondern, dass es sich um Kauf von Baumaterial handelt.
- * Für Privateinlagen/ Privatentnahmen müssen Eigenbelege geschrieben werden

Zur Führung des Kassenbuches beachten Sie bitte das Musterblatt.
Wir geben Ihnen gern eine detaillierte Einweisung.

Reisekosten:

Bitte beachten Sie das Merkblatt.

Allgemeine Hinweise:

Bewirtschaftungsrechnungen:

Neben den allgemeinen Angaben zu den Rechnungen müssen Bewirtschaftungsrechnungen noch den Namen der bewirteten Person und den Bewirtschaftungsanlass, durch Sie ergänzt, enthalten. Achten Sie bitte darauf, dass auch Sie selbst zu den bewirteten Personen gehören. Der Höhe nach gibt es für Bewirtschaftungsrechnungen keine Beschränkung. Sie muss nach Aussagen des Gesetzes nur angemessen sein. Bewirtung in Gaststätten sind zu 70 % als Betriebsausgabe abzugsfähig, Bewirtung in den eigenen Geschäftsräumen zu 100 %. Beachten Sie bitte bei Gaststättenrechnungen, dass diese maschinenerstellt sein müssen, sonst ist ein Abzug als Betriebsausgabe nicht möglich.

Präsente:

Sind bis zu 35,00 Euro pro Jahr und Person abzugsfähig (Nettobetrag).

Bücher und Fachzeitschriften:

Sind nur absetzbar, sofern diese titelmäßig ausgewiesen werden und gültige Rechnungen hierfür vorliegen.

Buchführungspflichten:

Sie sollten mindestens folgende Bücher führen:

- Kassenberichte

Zusätzlich können Sie noch folgende Bücher führen:

- Wareneingangs- und Warenausgangsbücher

- Posteingangs- und Postausgangsbuch

Als Anlage haben wir Ihnen Musterbeispiele beigelegt, die Ihnen bei der Gestaltung Ihrer Buchführung behilflich sein sollen.

Sollten Sie zur Buchführung insgesamt oder auch nur zu einigen Teilbereichen Fragen haben, wenden Sie sich an uns.

Posteingangsbuch

Datum

Absender

Bemerkung

Unterschrift

Postausgangsbuch

Datum

Empfänger

Bemerkung

Unterschrift